



## Entscheidung

In der Sache

**Atis Lazdins**

– Beteiligter –

geboren am 29.04.1993

Verein: BSV Roxel e.V.  
Abteilung Floorball  
Tilbecker Straße 34

**48161 Münster**

wegen Matchstrafe 3 (Nachtreten, Beileidigung)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Thomas Löwe und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von drei Spielen (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb 2. FBL Herren Nord/West des Floorball-Verband Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins BSV Roxel e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 200,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins BSV Roxel e.V. - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

## Gründe

1.

Bei der Begegnung im Wettbewerb 2. FBL Herren Nord/West des Floorball-Verband Deutschland e.V. am 16.12.2017 zwischen TV Eiche Horn Bremen und dem BSV Roxel, Spielnummer 31, geleitet durch die Schiedsrichter Michael Volling und Martin Günther, kam es im ersten Drittel (Spielzeit: 17:46) zu einem Foul gegen den Beteiligten, in dessen Folge der Beteiligte seinem Bremer Gegenspieler gegen den Oberschenkel trat. Im Anschluss beleidigte der Beteiligte den Schiedsrichter Martin Günther mit dem Wort „Arschloch“, nach dem er vorher in unangemessener Weise noch den körperlichen Kontakt mit dem Schiedsrichter Martin Günther gesucht hatte. In der Drittelpause zwischen ersten und zweiten Drittel nahm der Beteiligte im Kabinengang Kontakt mit den Schiedsrichtern auf und forderte den Schiedsrichter Martin Günther auf, seine Schiedsrichterlizenz vorzuzeigen. Im Übrigen drohte er in Richtung der Schiedsrichter, man würde sich noch draußen sehen.

Das Fehlverhalten gegenüber seinem Bremer Gegenspieler ahndeten die Schiedsrichter gem. Ziffer 6.17 Absatz 1 SPRGK Version 2014 mit einer Matchstrafe 3. Weitere Vergehen die zu einer Matchstrafe führen können, sind zu melden, was mit dem Berichtsformular vom 16.12.2017 erfolgt ist. Der Beteiligte hat den Schiedsrichter Martin Günther beleidigt und letztendlich diesen auch bedroht (Ziffer 6.17 Absatz 3 und 4 SPRGK Version 2014). Beides Vergehen die gleichfalls zu einer Matchstrafe 3 führen.

2.

Die Verbandsspruchkammer hat den Beteiligten und die Schiedsrichter angehört und stützt seine Entscheidung auf nachfolgende Beweise:

Spielberichtsbogen zum Spiel Nr. 31 (2. FBL Herren Nord/West),

Spieltagsbericht zum Spiel Nr. 31 (2. FBL Herren Nord/West),

Berichtsformular zum Spiel Nr. 31 (2. FBL Herren Nord/West),  
E-Mail vom 19.12..2017 der Schiedsrichter,  
Schreiben vom 19.12.2017 des Beteiligten

Nach Überzeugung der Verbandsspruchkammer stehen nach Wertung der Beweise die aufgeführten Vergehen durch den Beteiligten fest (Ziffer 6.17 Absatz1, 3 und 4 SPRGK).

3.

Gem. Ziffer 6.16 SPRGK Version 2014 ist damit der Beteiligte mind. für das nächste Spiel im selben Wettbewerb gesperrt und die zuständigen Kommission kann eine weitere Strafe festlegen. Gem. § 3 Absatz 1, 2 REO die Verbandsspruchkammer für das weitere Verfahren zuständig.

Unter Beachtung des gesamten Verhaltens und der Verwirklichung mehrerer Vergehen durch den Beteiligten gem. Ziffer 6.17 Absatz 1, 3 und 4 SPRGK Version 2014 ist die Dauer der Spielsperre im Wettbewerb 2. FBL Herren Nord/West des Floorball-Verband Deutschland e.V. saisonübergreifend mit 3 Spieltagen schuld- und tatangemessen.

§ 8 GBO regelt zusätzlich, dass neben einer Spielsperre eine Geldstrafe von mind. EUR 75,00 verwirkt ist. Gem. § 15 Absatz 1 und 4 f REO kann die Verbandsspruchkammer Geldbußen bis EUR 5.000,00 aussprechen.

In Anbracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist diese Geldbußen auf EUR 200,00 anzuheben.

Die Mithaftungnahme des Vereines ist zur Durchsetzung der Strafe geboten und wurde mit tenoriert (§ 15 Absatz 2 und 4 f REO).

4.

Gem. § 6 g Absatz 2 REO enthält die Entscheidung der Verbandsspruchkammer im Falle einer Matchstrafe 3 nur eine Kurzbegründung. Der Beteiligte und/oder der Verein können innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen.

Diese ist kostenpflichtig und es ist eine zusätzliche Gebühr von EUR 50,00 gem. § 9 GBO zu entrichten.

Auf die Berechnung des Fristablaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 6 g Absatz 1 Nummer 4 und 16 Absatz 1 REO. Gem. § 15 Absatz 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereins auch für Verfahrenskosten angeordnet.

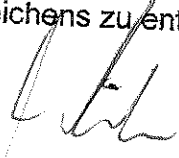
Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von Floorball Deutschland bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Absatz 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

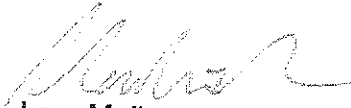
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 18 Absatz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen. Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)), in Kopie an die Geschäftsstelle

enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.


  
Ralf Kühne  
(Vorsitzender)

Stephan Thiemann  
(stellv. Vorsitzender)

  
Lars Maibücher  
(Beisitzer)

Thomas Löwe  
(Beisitzer)

enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto vom FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



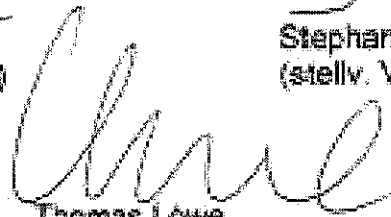
Ralf Kühne  
(Vorsitzender)



Stephan Thiemann  
(stellv. Vorsitzender)



Lars Maibücher  
(Beisitzer)



Thomas Löwe  
(Beisitzer)